

Zitate aus dem Internet

Deutsche Austauschschülerinnen in den USA hatten in einem Schülerforum im Internet über einige negative Erfahrungen mit Amerikanern während des Irak-Krieges berichtet. Ein Nachrichtenmagazin berichtet unter Rückgriff auf diese Aussagen im Chat und unter Namensnennung über die Anfeindungen gegen die jungen Deutschen vor allem in der Provinz. Die Überschrift des Beitrages lautet „Ganz rüde Anmache“. Der Vater einer der Schülerinnen, die in dem Artikel zitiert wird, kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass in dem Beitrag der Eindruck erweckt werde, als habe seine Tochter die darin enthaltenen Äußerungen direkt gegenüber der Magazinredaktion gemacht. Dies sei jedoch nicht zutreffend. Es habe kein Gespräch zwischen seiner Tochter und dem Magazin stattgefunden, obwohl ein solches ursprünglich vereinbart war. Die Zitate seiner Tochter seien nur die Wiedergabe einzelner Beiträge von ihr in einem Internet-Forum über Schüleraustausch. Die Meinungsäußerungen seien dort unter einem Pseudonym eingestellt worden und nicht zu einer anderweitigen Veröffentlichung bestimmt gewesen. Journalisten sollten die Regel beachten, dass Forumsbeiträge im Internet ohne Einwilligung des Verfassers nicht durch Dritte veröffentlicht werden dürfen. Die Veröffentlichung löst eine weitere Beschwerde aus: Die verantwortliche Austauschorganisation wirft dem Magazin eine fahrlässige Recherche vor. Der Gedankenaustausch im Internet war am 27. Februar, die Veröffentlichung in der Zeitschrift aber erst am 17. März 2003 erfolgt. In seiner Stellungnahme erklärt das Justitiariat des Verlages, bei der Veröffentlichung der Aussagen der 16jährigen handele es sich erkennbar nicht um ein Interview im Sinne eines Frage-Antwort-Musters, sondern um unvollständige Zitate. Die Schülerin hat ihren Beitrag selbstständig und aus eigenem Antrieb in ein offenes Forum im Internet gestellt, so dass er für jeden frei abrufbar gewesen sei. Die Veröffentlichung des Beitrages sei auch nicht unter einem Pseudonym erfolgt. Vielmehr sei am Ende des Textes ein Link auf die Homepage des Mädchens enthalten. Dadurch werde jedem Leser bewusst und gewollt die Möglichkeit gegeben, sich umfassend über sie zu informieren. Auf der Homepage könne man neben Namen und Foto auch alles über ihren Aufenthalt in den USA, ihre Gastfamilie, ihre Schule usw. erfahren. (2003)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitschrift einen Hinweis. Aus Gründen der Sorgfalt wäre es notwendig gewesen, bei der zitierten Schülerin nachzufragen, ob sie der Veröffentlichung ihrer im Internet gemachten Aussagen unter ihrem Namen zustimmt. Die Schülerin ist noch nicht volljährig und es kann nicht als selbstverständlich unterstellt werden, dass sie die Tragweite ihrer Äußerungen im Internet-Forum angemessen bewerten konnte. Zum anderen wäre eine Rückfrage bei der Schülerin angebracht gewesen, da zwischen dem Chatbeitrag und der Veröffentlichung in der Zeitschrift rund zweieinhalb Wochen

lagen. Auf Grund dieses Zeitraums hätte sich die Redaktion bei der Schülerin zeitnah vor der Veröffentlichung erkundigen müssen, ob die Äußerungen im Chat noch ihre aktuelle Sichtweise wiedergeben. Diese Pflicht zur Aktualisierung gewinnt in dem Maße an Bedeutung, in dem der Bezugs-Kontext (hier der Irak-Krieg und die sich daraus ergebenden Spannungen auch mit Deutschland) einer starken Dynamik unterliegt. Diese Dynamik kann auch den Blickwinkel und die Bewertung von Vorgängen im persönlichen Umfeld, zumal in der sensitiven Ausnahme-Situation eines Gast-Status im Ausland verändern. Nach Meinung des Gremiums kann die von der Betroffenen geäußerte (und nicht genutzte) Gesprächsbereitschaft nicht als Autorisierung ihres Chatbeitrags für weitere Veröffentlichungen in Zitatform ausgelegt werden. Die „Architektur“ des Beitrags kann bei Lesern zudem den unzutreffenden Eindruck erwecken, die Austauschschülerin habe ihre Äußerungen direkt gegenüber der Redaktion gemacht. Denn erst im Anschluss an die Zitate wird das Internet als Quelle angeführt und es wird aus dem „Kummerkasten“ der Schülerinnen im Internet zitiert. Um dieses Missverständnis zu vermeiden, hätte es einer genauen Quellenangabe im Hinblick auf die Äußerungen der genannten Schülerin bedurft. Der Presserat stellt zugleich klar, dass das Internet als allgemein zugängliche Quelle journalistisch unter Beachtung der sonst geltenden ethischen und handwerklichen Regeln uneingeschränkt genutzt werden darf. Das gilt auch für allgemein zugängliche Chatrooms und Foren. (B1-65/66/03)

(Zum Thema Irak-Krieg siehe auch „Falsche Bildunterzeile“ B1-10/03, „Fotoretusche“ B1-268/02, „Kritik an einem Fußballtrainer“ B1-46/03, „Tötungsbefehl als Schlagzeile“ B1-110/03 und „Überschrift unzutreffend“ B1-82/03)

Aktenzeichen:B1-65/66/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis